

Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen

Autor(en): **Tschudi, Carlo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **101 (2004)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen

Ende April hat die Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz einen Kurs zum Thema Nothilfe veranstaltet.

1995 anerkannte das Bundesgericht (BG) ein ungeschriebenes Grundrecht auf Existenzsicherung. In der Bundesverfassung wurde es 1999 als Grundrecht auf Hilfe in Notlagen in Art. 12 BV kodifiziert. Gegenüber der BG-Rechtssprechung wurde es einerseits enger gefasst, indem es als Sicherung eines würdigen Überlebens in Notfällen nach dem Prinzip der Subsidiarität ausgestaltet wurde. Andererseits geht es über die BG-Rechtssprechung hinaus, indem neben der wirtschaftlichen Hilfe auch ein Anspruch auf persönliche Hilfe und Betreuung statuiert wurde. Die wenigen Gerichtsentscheide zu diesem Grundrecht liessen Fragen offen. Mit Ausnahme der Dissertation von Kathrin Amstutz wird das Thema auch in der Literatur spärlich beleuchtet.

Laut Markus Schefer verpflichtet das Grundrecht dort den Staat zur Unterstützung des Einzelnen, wo dieser in den zentralsten Aspekten seines Daseins existentiell betroffen ist. Die Grundrechte sollen als direkt einklagbare Rechte nicht ein lückenloses Netz der sozialen Sicherheit spannen, jedoch im Einzelfall Schutz vor dem Versagen der gesetzlichen Instrumente bieten. Die Schärfe des Grundrechts zeige sich darin, dass die Untätigkeit des Gesetzgebers und der Unwille von Parlament und Mehrheit der Stimmberechtigten keine Rolle spielen: Das Grundrecht sei als Kerngehalt ausgestaltet, unantastbar und nicht einschränkbar. Allerdings

könnten die Gerichte bei der Durchsetzung überfordert sein.

Kathrin Amstutz kritisiert die BG-Rechtssprechung zu den Anspruchsvoraussetzungen als zu strikt-formalistisch und Überstrapazierung des Subsidiaritätsgrundsatzes. Damit gehe man davon aus, dass die Sozialhilfebezüger/innen arbeiten «könnten, wenn sie nur wollten». Wenn aber jede arbeitsfähige Person vom staatlichen Leistungssystem ausgeschlossen werde stelle sich die Frage, ob man mit der Sozialhilfe nicht in jene Zeit zurückfalle, als zwischen arbeitsunfähigen «würdigen» Armen und den als arbeitsfähig erachteten «Unwürdigen» unterschieden werde, welche die staatliche Unterstützung nicht verdienten.

Peter Übersax betont, dass das Grundrecht nicht nur einen Leistungs-, sondern auch einen Abwehrcharakter aufweist (z.B. darf der Staat durch Abgaben wie Steuern nicht in das Grundrecht eingreifen). Zudem zeichne sich bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ab, dass die private Selbsthilfe nicht nur möglich sondern auch zumutbar sein müsse, um die staatliche Überlebenshilfe auszuschliessen. Auch lasse Art. 12 BV keinen Raum zur Einschränkung durch Rechtsmissbrauch.

Schutzwirkungen des Grundrechts im Asylbereich

Ruth Reusser und Martina Obrist vom Bundesamt für Flüchtlinge machen zwischen der Migrations- und der Sozialpolitik einen Rechtsgüterkonflikt aus: Einerseits bestehe der Anspruch des

souveränen Nationalstaates Schweiz, mit einer Migrationspolitik und einer Ausländer- und Asylgesetzgebung zu bestimmen, wem die Einreise und der Aufenthalt auf seinem Hoheitsgebiet erlaubt und wie dieser Aufenthalt ausgestaltet werde. Andererseits bestünden soziale Normen wie das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus einer Person. Die Gewichtung dieser beiden Bereiche obliege der Politik. Die von der SODK herausgegebenen Empfehlungen für die Nothilfe von Personen mit einem Nichteintretensentscheid erachten sie als mit Art. 12 BV vereinbar.

Jürg Schertenleib (Schweizerische Flüchtlingshilfe) kritisiert den Systemwechsel im Asylbereich, wonach Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten worden ist, nur noch Nothilfe gemäss Art. 12 BV erhalten sollen. Er erachtet das Verfahren bei Nichteintreten als rechtsstaatlich bedenklich (z.B. Beschwerdefrist von fünf Arbeitstagen) und moniert die fehlende Pflicht der Behörden, die betroffenen Personen über ihre Rechte aus Art. 12 BV zu informieren. Schliesslich sollten besonders Verletzte nicht von einem Sozialhilfe-Ausschluss betroffen sein.

Verzahnung des Grundrechts mit dem Sozialhilferecht

Gemäss Ueli Tecklenburg, dem Geschäftsführer der Skos, umfasst die Existenzsicherung in den Augen der Skos auch die Integration. In diesem Bereich seien die Skos-Richtlinien nicht ganz frei von Ambivalenz, da dem Zwangscharakter der Integrationsmassnahmen die Anreizfunktion gegenüberstehe. Er stellt die Frage, ob das Recht auf Un-

tätigkeit ein Grundrecht darstelle. Schliesslich bedürfe das Kapitel Sanktionen in den Richtlinien nach den zuletzt ergangenen BG-Entscheiden wohl der Überarbeitung.

Kurt Pärli hält fest, dass die Bundesverfassung für die Ausgestaltung der Sozialhilfe einen erheblichen Spielraum bietet. Die neueren Sozialhilfemodelle wie das Zürcher Chancenmodell müssen jedoch dem Gebot der Rechtsgleichheit und dem Diskriminierungsverbot standhalten. Da die Aufnahme oder Nichtaufnahme zu einer unterschiedlichen Behandlung der Sozialhilfeempfänger/-innen führe, seien die Kriterien für die Differenzierung stichhaltig zu begründen.

Fürsprecher Carlo Tschudi setzt sich mit den Auswirkungen des Grundrechts auf die sozialhilferechtlichen Sanktionen auseinander. Bei den Skos-Richtlinien ortet er in Bezug auf Art. 12 BV Handlungsbedarf, da beim Vorliegen erheblicher Zweifel an der Bedürftigkeit das Gesuch nicht abgewiesen werden dürfe sondern weitere Abklärungen zu erfolgen haben; zudem könne die Kürzung krankheits- und behinderungsbedingter Spezialauslagen, die als situationsbedingte Leistungen ausgerichtet werden, in Art. 12 BV eingreifen. Er geht davon aus, dass die vollständige Verweigerung von Sozialhilfeleistungen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Als Ausnahme von dieser Regel gelten: Fehlende Bedürftigkeit, die Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und der Rechtsmissbrauch. Erlauben Sozialhilfeerlasse, gewisse Verhaltensweisen gleichzeitig mit Kürzung und Verweigerung/Einstellung von Sozialhilfeleistungen zu sanktionieren, seien letztere nur verfassungskonform, wenn einer der obgenannten Ausnahmegründe zutreffe. An-

sonsten könne nur von der Kürzungsoption Gebrauch gemacht werden.

Die Eigenverantwortung nimmt nach Gabriela Riemer-Kafka auf Gesetzes-ebene quer durch alle Rechtsgebiete breiten Raum ein. Im Zusammenhang mit Art. 12 BV ortet sie dies in der Verwertung der eigenen Arbeitskraft und

der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten.

*Carlo Tschudi, Fürsprecher und Mediator
FHA, Fachhochschule Solothurn
Nordwestschweiz*

Die Tagungsbeiträge werden voraussichtlich im Herbst 2004 publiziert.

Neu: Skos-News direkt auf Ihrem Bildschirm

Die Skos ergänzt die gedruckte ZeSo mit einem elektronischen Newsletter. Er wird Ihnen kostenlos und in gebotener Kürze Aktuelles direkt auf den Bildschirm liefern: Infos aus der Skos und ihrem Fachgebiet, Infos zu Projekten

und Studien, wichtige Termine und mehr. Geplant sind zehn Ausgaben jährlich. Zum Abonnieren genügt ein Mail mit dem Stichwort «Abo Skos-News» an folgende Mailadresse: admin@skos.ch

Öffentliche Tagung: Armut in der Schweiz und der Wohlfahrtsstaat

Themen sind die Sozialanalyse der Armut in der Schweiz, Gründe für die Armutsbekämpfung, die Armut in der Praxis, die Kritik und Verteidigung des Wohlfahrtsstaates und politische Antworten. U.a. mit Georg Kohler, Rosann Waldvogel, Suzanne Schärli, Peter Hasler, Paul Rechsteiner und Lucrezia Meier-Schatz.

Datum: 2. und 3. Juli, 9–22 und 9–13 Uhr.
Ort: Karl-Schmid-Strasse 4, 8006 Zürich, Raum KO 2 F 152.

Teilnahmegebühr: gratis.

Adresse: Ethik-Zentrum und Philosophisches Seminar der Universität Zürich, www.unizh.ch/ethik.